

Tit. A Zu § 1 SVBG Tit. III RdSchr. 75b
Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Tit. A – SVBG -> Tit. A Zu § 1 SVBG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 75b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A Zu § 1 SVBG Tit. III RdSchr. 75b – Heimarbeit

[jetzt] Die Kranken- und Rentenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI erstreckt sich ferner auf behinderte Menschen, die von den Werkstätten für behinderte Menschen oder von den Blindenwerkstätten als Heimarbeiter beschäftigt werden. Der Begriff des Heimarbeiters ist dabei im Sinne des § 2 Abs. 1 HAG zu verstehen. Im Übrigen wird - wie bei den in den Werkstätten Beschäftigten - nicht vorausgesetzt, dass die [jetzt] behinderten Menschen für ihre Heimarbeit eine Vergütung erhalten.